

# **Stabilisierung Ihrer Bilanzen durch Optimierung von bestehenden Versorgungswerken**

Kooperationspartner

DG-Gruppe<sup>®</sup> | | | |



Bundesverband demografischer Wandel  
Unternehmerverband Deutschland e. V.



DEUTSCHER  
DEMOGRAFIE CAMPUS<sup>®</sup>

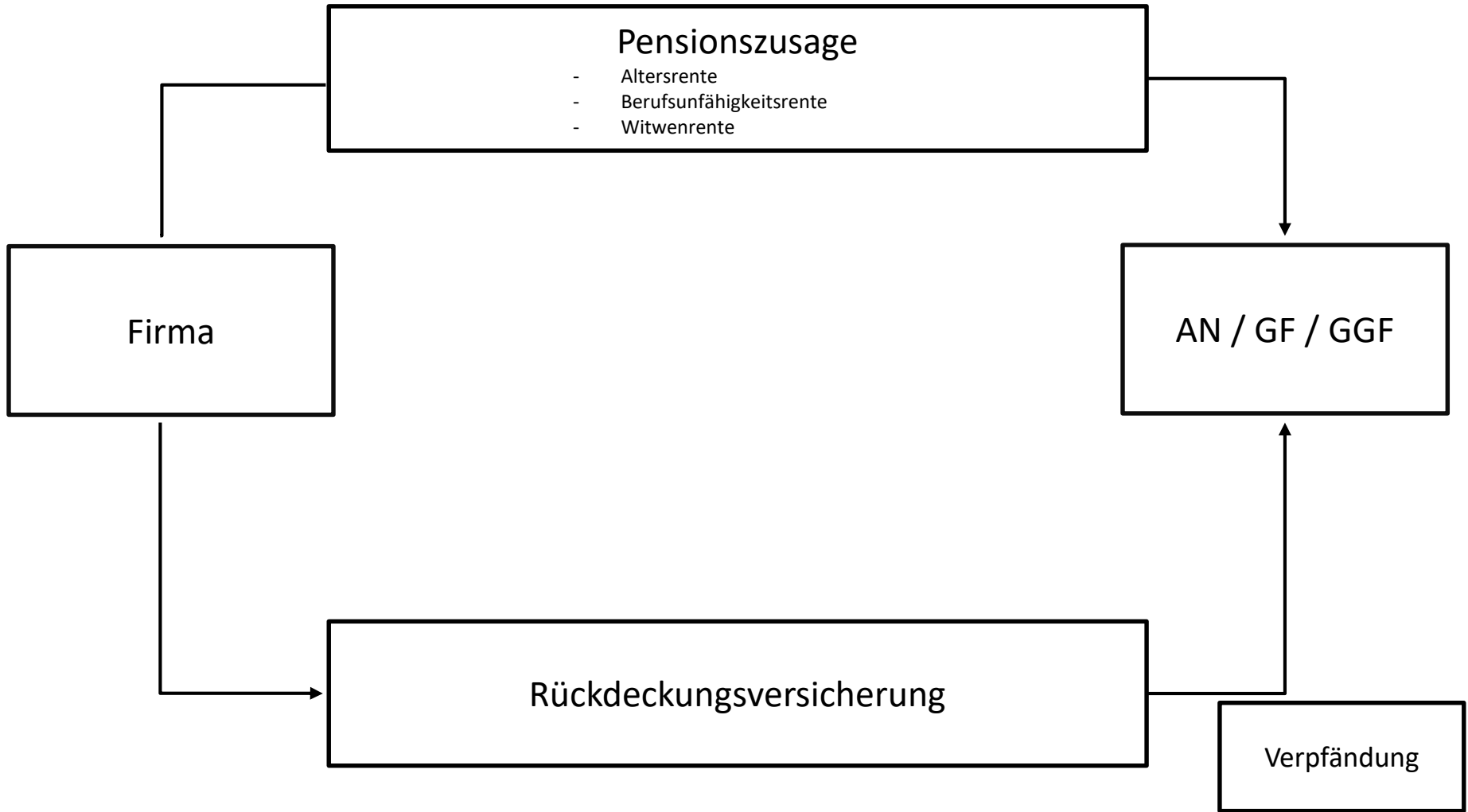
# **Bilanzen** eines Unternehmen und Ihre **Außenwirkung seit BilMoG** - **BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZES**

## **Kerngedanken und Zielsetzung des BilMoG:**

- Erhöhung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses
- Annäherung des HGB an internationale Bilanzierungsvorschriften (IFRS)
- Deregulierung und Kostensenkung
- wesentliches Ziel des BilMoG: realistischere Darstellung der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

**Was hat dies mit der GF / GGF – Versorgung zu tun?**

**Pensionszusagen müssen bilanziert werden**



## Typische Fehler und ihre Folgen

Die häufigsten Fehler

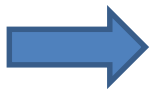
Fehler	Folgen
Widerrufsvorbehalt in der Zusage	Zusage wird bei Insolvenz widerrufen
Verpfändung ohne Gesellschafterbeschluss, keine Verpfändungsbestätigung liegt vor	Verpfändung ist unwirksam
Verpfändung kurz vor Insolvenz	Verpfändung wird angefochten
Genereller Verweis auf BetrAVG	z.B. keine Abfindung hoher laufender Renten möglich
BU-Bedingungen sind nicht definiert	Finanzierungslücke bei BU
Zu hohe unverfallbare Ansprüche (m/n ab Diensteintritt)	vGA bei Austritt

- Bei Pensionszusagen mit (steuerlich erlaubten) Widerrufsvorbehalten besteht die Gefahr, dass der Insolvenzverwalter die Zusage bei Insolvenz widerruft. In diesem Fall schützt auch eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung den GGF nicht mehr vor dem Verlust der Zusage.
- Auch für die wirksame Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an den GGF ist immer ein entsprechender Gesellschafterbeschluss notwendig (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2009). Andernfalls ist die Verpfändung unwirksam.
- Die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung und die Gewährung eines Folgepfandrechts nach Auszahlung der Versicherung bei Rentenbeginn sollte möglichst bereits bei Erteilung der Zusage vereinbart werden.
- Ein genereller Verweis auf das Betriebsrentengesetz ist bei beherrschenden GGF nicht sinnvoll, weil er dann auch allen Beschränkungen des BetrAVG unterliegt. Es sind dann z.B. Abfindungen bei unverfallbaren Ausscheiden oder bereits laufenden Renten nicht möglich. Außerdem gilt dann automatisch die Berechnung unverfallbarer Ansprüche der Höhe nach ab Betriebseintritt, was bei beherrschenden GGF steuerlich nicht anerkannt wird.
- Sind die BU-Bedingungen nicht genau oder nicht exakt in Anlehnung an die Bedingungen der Rückdeckungsversicherung definiert, kann es sein, dass die GmbH im Leistungsfall eine BU-Rente gewähren muss, obwohl der Versicherer keine Leistung zahlt.
- Scheidet ein beherrschender GGF mit einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig aus dem Unternehmen aus, kommt es zu einer teilweisen vGA, wenn bei der Berechnung der Höhe der Anwartschaft auf den Dienst Eintritt statt auf den Zusagezeitpunkt abgestellt wird.

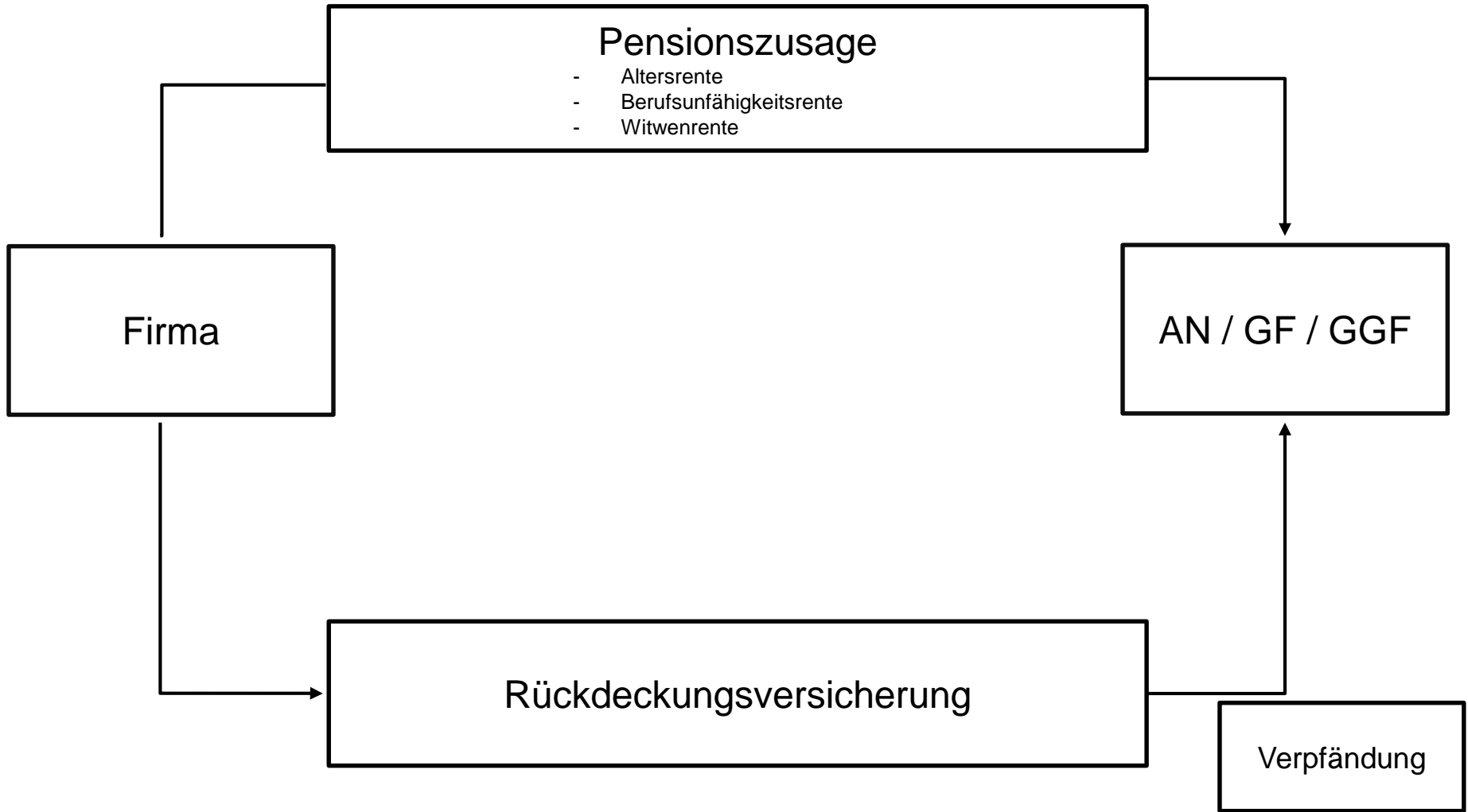
## Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

Seit März 2016 gilt gemäß dem „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ ein neuer Rechnungszins für die Handelsbilanz.

- Verlängerung der handelsrechtlichen Zinsdurchschnittsbildung von 7 auf 10 Jahre
  - Seit 2016 zwingend (für Bilanzjahr 2015 wahlweise)
  - Zins zum 31.12.2016 4,00 % statt 3,22 % (Stand: Schätzung 08/16)
- Nachteile der Neuregelung:
  - Ausschüttungssperre für Differenz zwischen „alt“ und „neu“
  - Dauerhaft doppelte Berechnung der Rückstellungen erhöht nochmals Aufwand und Komplexität von Pensionszusagen



Verschiebung von Rückstellungserhöhungen löst das Problem nicht!



# Stabilisierung Ihrer Bilanzen durch Optimierung von bestehenden Versorgungswerken.

Wir zeigen Ihnen **Lösungen** auf, wie Sie **Ihre Pensionszusage aus Ihrer Bilanz** bringen. Über unser Netzwerk liefern wir auch alle notwendigen Vereinbarungen.

## Vorteil - Arbeitgebersicht:

- Wegfall der Bilanzierungspflicht
- Keine Bilanzverlängerung
- Keinerlei Nachteile bei Verkauf der Firma
- Verbesserung des Ratings bei der Hausbank
- Keine Kosten für versicherungsmathematische Gutachten

## Vorteil - Arbeitnehmersicht / Versorgungsberechtigter:

- flexibler in der Auszahlungsphase
- „Steuroptimierte“ Auszahlung in der Bezugsphase



Intelligente Lösungen aus  
einer Hand.  
Beratung, Betreuung und  
Begleitung für das  
Unternehmen und seine  
Mitarbeiter.

Ihr Ansprechpartner:  
Langer & Partner  
Am Reißturm 6  
86720 Nördlingen  
Tel.: 09081 290440  
Email: [info@langer-partner.de](mailto:info@langer-partner.de)

**Wichtige Hinweise**

Sämtliche Ihnen als Handout überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen, Stellungnahmen und rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Einschätzungen der Langer & Partner zum gegenwärtigen Zeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Aushändigung. Die Unterlagen sind daher nicht für eine Beurteilung im Einzelfall geeignet.

Ebenso eignen sie sich nicht als Basis für vertragliche Regelungen. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger ausgeschlossen. Die Inhalte sämtlicher Unterlagen, Präsentationen und Aussagen sind das geistige Eigentum der LP Gruppe. Jegliche weitere Verwendung, das Anfertigen von Kopien, Vervielfältigung, auch in Auszügen, egal in welcher, auch elektronischer Form, auch in inhaltsähnlicher Art, bedarf unserer Zustimmung.